

§ 9 Sbg. MSV 2016 § 9

Sbg. MSV 2016 - Salzburger Motorschlittenverordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über durchgeführte Registrierungen von Motorschlitten eine Evidenz zu führen. Die Evidenz ist nach politischen Bezirken und innerhalb der Bezirke nach Motorschlittennummern zu ordnen.

(2) Unterlagen über gelöschte Zuteilungen von Motorschlittennummern gemäß § 8 Abs 5 sind im Zeitpunkt der Neuvergabe der betreffenden Motorschlittennummer aus der Evidenz zu nehmen und gesondert noch so lange aufzubewahren, als ein verwaltungsmäßiger Bedarf hierfür gegeben ist.

In Kraft seit 01.03.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at